

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

**bm:bwk****Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-12.690/0001-III/2/2005  
SachbearbeiterIn: Dr. Claudia-Sabrina Jäger  
Abteilung: III/2  
E-mail: claudia-sabrina.jaeger@bmbwk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2384/53120-81 2384  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schulorganisationsgesetz und die 5. Schul-  
organisationsgesetz-Novelle geändert werden;  
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz sowie die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden. Gleichzeitig wird der Entwurf per E-Mail übermittelt.

Die begutachtenden Stellen sind unter einem ersucht worden, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie zusätzlich elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 27. April 2005  
Die Bundesministerin:  
Elisabeth Gehrler

**Elektronisch gefertigt**

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Z 1 entfällt.

2. In § 6 Abs. 1 entfällt die Wendung „, welche an den Akademien für Sozialarbeit die Bezeichnung „Studienplan“ führen“.

3. § 6 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 Z 2 und 3 genannten Akademien dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.“

4. In § 6 Abs. 4 entfallen die Wendung „und für Akademien für Sozialarbeit“ sowie der Klammerausdruck „(durch die Studienpläne)“.

5. § 8 lit. j lautet:

„j) unter ganztägigen Schulformen Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:

aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und / oder

bb) individuelle Lernzeit sowie jedenfalls,

cc) Freizeit (einschließlich Verpflegung).“

6. § 8b samt Überschrift lautet:

**„Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport**

**§ 8b.** (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden, soweit hierdurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn

bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(3) **(Grundsatzbestimmung)** Anstelle des Abs. 1 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

1. ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Förderschulen in Bewegung und Sport der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern für zulässig erklärt werden kann,
2. dass an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Bewegung und Sport getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei dem Abs. 2 entsprechende Regelungen getroffen werden können.“

7. § 8d Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen hat eine Information der Erziehungsberechtigten voranzugehen. Auf der Grundlage der für die Bildung einer Schülergruppe (getrennte Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung) bzw. einer Klasse (verschränkte Form von Unterricht und Tagesbetreuung) erforderlichen Zahl an Anmeldungen von Schülern für die Tagesbetreuung ist die Schule als solche mit Tagesbetreuung zu führen.

(3) **(Grundsatzbestimmung)** Öffentliche allgemein bildenden Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, können als ganztägige Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) geführt werden. Die Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen erfolgt auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung, wobei im Sinne des Abs. 2 auf die Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen ist und – unbeschadet des § 8a Abs. 3 sowie unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen – eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern zu führen ist.“

8. In § 10 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3 Z 1, § 16 Abs. 1 Z 1, § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 lit. a, § 39 Abs. 1 Z 1 und Z 3 lit. b, § 47 Abs. 4, § 55a Abs. 1, § 68a Abs. 1 sowie § 119 Abs. 6 werden die Worte „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

9. Im II. Hauptstück (Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation) Teil B (Berufsbildende Schulen) entfällt Abschnitt IV (Akademie für Sozialarbeit, §§ 79 bis 85).

10. Im § 130 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Weiters können Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Zusatzbezeichnung führen.

(3) **(Grundsatzbestimmung)** Die Abs. 1 und 2 gelten für Pflichtschulen, ausgenommen Übungsschulen, als Grundsatzbestimmung.“

11. Dem § 131 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 6 Abs. 1, 3 und 4 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 8 lit. j, die § 8b Abs. 1 und 2 samt Überschrift, § 8d Abs. 2, § 10 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3 Z 1, § 16 Abs. 1 Z 1, § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 lit. a, § 39 Abs. 1 Z 1 und Z 3 lit. b, § 47 Abs. 4, § 55a Abs. 1, § 68a Abs. 1, § 119 Abs. 6 sowie § 130 Abs. 1 und 2 treten mit 1. September 2006 in Kraft,
3. **(Grundsatzbestimmung)** § 8b Abs. 3, § 8d Abs. 3 und § 130 Abs. 3 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen,
4. § 3 Abs. 5 Z 1 sowie Abschnitt IV des Teiles B des II. Hauptstückes treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt außer Kraft.“

## Artikel 2

### Änderung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1988, wird wie folgt geändert:

*1. In Artikel V Z 1 lit. f werden die Worte „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ und der Klammerausdruck „(§ 8a Abs. 3 lit. a des Schulorganisationsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 8b des Schulorganisationsgesetzes)“ ersetzt.*

*2. In Artikel VII wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

*„(1a) Artikel V Z 1 lit. f dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“*

## Vorblatt

### Problem:

1. Das schulische Angebot im Bereich der Grundschule und der Sekundarstufe I ist den zeitlichen Gegebenheiten der Arbeitswelt nicht angepasst.
2. Die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung; sie stellt einen fachdidaktisch veralteten Begriff dar.
3. Schulautonomen Entwicklungen wird im Rahmen der Bezeichnung des Schulstandortes nicht zeitgemäß entsprochen.

### Ziel:

1. Durch schulorganisationsrechtliche Vorkehrungen soll eine über den Unterricht hinausgehende schulische Betreuung sichergestellt werden, die den (beruflichen) Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten in Österreich gerecht wird.
2. Die Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ verfolgt das Ziel der Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie der Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus.
3. Schulstandorte sollen nach außen hin entsprechend autonomen pädagogischen Schwerpunktsetzungen auftreten bzw. erscheinen können.

### Inhalt:

1. Künftig sollen „Schulen mit Tagesbetreuung“ jedenfalls ab einer Mindestzahl von 15 angemeldeten Schülern verpflichtend zu führen sein, wobei hinsichtlich der Organisationsform der Schule mit Tagesbetreuung auf das Wahlrecht der Eltern/Erziehungsberechtigten geachtet werden soll. Die Schule hat die Eltern/Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten der Tagesbetreuung zu informieren und im Anschluss daran den Bedarf zu erheben.
2. Das Wort „Leibesübungen“ soll durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden.
3. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechend lehrplanmäßiger Schwerpunktsetzungen die jeweilige Schulartbezeichnung um den Hinweis auf den geführten Schwerpunkt bzw. die geführten Schwerpunkte zu ergänzen.

### Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Das verpflichtende Angebot der Tagesbetreuung an allen Schulen bis einschließlich der 8. Schulstufe wird positive Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation von erziehungsverpflichteten Personen und damit auf den Wirtschaftsstandort Österreich insgesamt entfalten.
2. Die angepasste Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.
3. Erhöhte Transparenz der konkreten schulischen Ausbildung soll eine gezielte Berufs- bzw. Weiterbildungswahl erleichtern.

### Finanzielle Auswirkungen:

1. Im Vollausbau (ab 2007) fallen jeweils ca. 5 Mio. Euro an Kosten bzw. Ausgaben im Bundes- und im Pflichtschulbereich an, im Jahr 2006 ein Drittel davon. Die Kosten für die Lernzeiten werden vom Bund getragen. Im Übrigen siehe die Ausführungen in den Erläuterungen.
2. und 3. Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine Kostenauswirkungen nach sich ziehen.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

##### **1. Schulen mit Tagesbetreuung:**

Ganztägige Schulformen bestehen bereits derzeit im Bereich der Volks-, der Haupt-, der Sonderschule, der Polytechnischen Schule und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule. Dieses Angebot soll durch die neue „Schule mit Tagesbetreuung“ im Sinne einer Harmonisierung mit der Berufswelt erziehungsberechtigter Personen ausgebaut werden. Bereits ab der für die Führung einer Gruppe oder einer Klasse erforderlichen Zahl an zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülern soll die Schule als „Schule mit Tagesbetreuung“ angeboten werden müssen. Die klassen-, schulstufen- bzw. schulübergreifende Führung der Tagesbetreuung soll die Organisation erleichtern, ebenso wie die neu geschaffene Erhöhung der Flexibilität beim Angebot von gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit.

##### **2. Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen:**

Es soll die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass diese Umbenennungen im Bereich der Lehrpläne im Rahmen einer oder mehreren gesonderten Lehrplanverordnung(en) vorgenommen werden.

Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden und es weist somit die derzeitige Benennung des Faches einen veralteten Begriff auf.

Mit der neuen Gegenstandsbezeichnung soll ein Zeichen der Wirkung des Gegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus gesetzt werden.

Der Begriff „Sport“ soll deshalb in der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes vorkommen, da der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint.

Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu eng, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinander in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, erscheint die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur (zB Bewegungsgestaltung, Haltungsgymnastik, Körpererfahrung) umfassender Begriff zweckmäßig.

Mit der Änderung der Gegenstandsbezeichnungen ist keine Änderung der Aufgaben der Lehrer verbunden.

##### **3. Schulautonome Schulbezeichnung:**

Der Unterricht an nahezu sämtlichen Schulen erfolgt nach schulautonom geänderten Lehrplanbestimmungen. Sofern solche schulautonomen Lehrplanänderungen eine Schwerpunktbildung an der Schule darstellen, was insbesondere im Hinblick auf den neuen Lehrplan der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule vermehrt zutreffen kann, soll diesem Umstand durch die Ermöglichung eines Zusatzes zur Schul(art)bezeichnung Rechnung getragen werden.

##### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

###### **a) Zum Personalaufwand für die Tagesbetreuung:**

Die Grundlage für die getroffenen Annahmen bildet der Bericht des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und Statistik Austria auf der Grundlage des Mikrozensus 2002 vom August 2003.

Aus dem Mikrozensus 2002 ergibt sich, dass für 27.100 Kinder, die zum Erhebungszeitpunkt nicht betreut wurden, eine Betreuung gewünscht wird, davon für 22.400 Kinder eine Betreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung und davon wiederum für 4.406 im Bereich der AHS-Unterstufe. Dabei gaben 17.400 Eltern an, dass die erforderliche Erreichbarkeit nicht gegeben ist. Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes wird diesem Bedarf Rechnung getragen. Gegenüber der Ausgangslage im Schuljahr 2002/03 wurde bereits eine Ausweitung der Schülerinnen und Schüler in der Tagesbetreuung um 12.409 Schüle-

rinnen und Schüler vorgenommen. Ohne Berücksichtigung des Rückgangs der Schülerzahlen in den Folgejahren ergibt sich daraus ein verbleibender Betreuungsbedarf für rund 14.700 Kinder, davon 2.800 Plätze im Bereich der AHS-Unterstufe.

Für den Bereich der Bundesschulen wird bemerkt, dass es zu keiner Änderung der rechtlichen Grundlagen kommt. Trotzdem ist in diesem Bereich mit Mehrausgaben zu rechnen, da durch eine Steigerung der Attraktivität der bestehenden Form der Nachmittagsbetreuung eine Ausweitung der Inanspruchnahme absehbar ist.

Geht man davon aus, dass die zusätzlichen SchülerInnen, im Schnitt an 4 Tagen in der Woche das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, ergibt sich daraus ein rechnerischer Mehrbedarf von  $2.800 \times 4/5 = 2.240$  SchülerInnen (umgerechnet in VZÄ-SchülerInnen). Für eine Schülerin bzw. einen Schüler, der die gesamte Woche in der Tagesbetreuung betreut wird (=VZÄ-SchülerIn), stellt der Bund unter Berücksichtigung der dafür geltenden schulrechtlichen Grundlagen 0,645 WE zur Verfügung. In Summe beträgt daher der Mehrbedarf  $2.240 \times 0,645 = 1.444,8$  WE. Gemäß den derzeit geltenden Richtwerten für die Durchschnittspersonalausgaben (BGBl II 387/2004) errechnet sich daraus ein jährlicher Mehrbedarf von  $2.240 \times 3.107,65 = 4.489.932,72$  Euro (Mehrkosten inkl. Pensionszuschlag von 30%: 5.836.912,536 Euro).

Gem. § 8 SchOG in Verbindung mit der dazu erlassenen VO (BGBl II 428/1994) sind für die Betreuung höchstens kostendeckende und sozial gestaffelte Beiträge einzuheben. Im Schnitt wurden pro Schülerin bzw. pro Schüler im vergangenen Schuljahr 2003/04 346,- Euro eingehoben. Bei einer Ausweitung der Angebote in oben erwähntem Ausmaß bedeuten das für den Bund Mehreinnahmen von  $2.240 \times 346 = 775.040,-$  Euro.

Unter Berücksichtigung der einzelnen Schuljahre ergibt sich folgende Ausgabenentwicklung für die kommenden 3 Jahre:

|                              | 2006                | 2007                | 2008                | 2009                |
|------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Mehrausgaben Personalaufwand | 1.496.644,24        | 4.489.932,72        | 4.489.932,72        | 4.489.932,72        |
| Mehrkosten Personalaufwand   | 1.990.536,84        | 5.971.610,52        | 5.971.610,52        | 5.971.610,52        |
| Mehreinnahmen Sachaufwand    | 258.346,67          | 775.040,00          | 775.040,00          | 775.040,00          |
| <b>Mehrausgaben Saldo</b>    | <b>1.238.297,57</b> | <b>3.714.892,72</b> | <b>3.714.892,72</b> | <b>3.714.892,72</b> |
| Mehrkosten Saldo             | 1.732.190,17        | 5.196.570,52        | 5.196.570,52        | 5.196.570,52        |

(Angaben in Euro)

Für den Bereich der Pflichtschulen ergibt sich daraus folgendes Bild:

Wird, entgegen der Situation in der Praxis, davon ausgegangen, dass alle Schülerinnen und Schüler die gesamte Woche an der Tagesbetreuung teilnehmen und die Gruppengröße im Durchschnitt 15 Schülerinnen und Schüler beträgt, so ergeben sich daraus insgesamt 793 zusätzliche Betreuungsgruppen. Geht man von der derzeitigen Verteilung zwischen Volksschule und Hauptschule von 60 % zu 40 % unter Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler in den Unterstufen der Gymnasien aus, so ergeben sich im Bereich der Volksschule 588 zusätzliche Gruppen und somit bei 5 Lehrerstunden je Gruppe, zusätzliche 2.940 Lehrerstunden. Für den Bereich der Hauptschulen ergeben sich 205 zusätzliche Gruppen, somit 1.027 zusätzliche Lehrerstunden. Aufgrund der Lehrverpflichtung von 22 Wochenstunden in der Volksschule und 21 Wochenstunden in der Hauptschule ergeben sich daraus 134 bzw. 49 Lehrerplanstellen, somit insgesamt 183 zusätzlich erforderliche Planstellen.

Von den für das Schuljahr 2004/05 vorgesehenen 105 Lehrerstellen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen wurden von den Bundesländern im Rahmen der Stellenplananträge nur 48 Planstellen benötigt. Es stehen somit 57 Lehrerstellen weiterhin zur Verfügung. Daraus ergibt sich ein Mehrbedarf von 126 Planstellen. Es ist von einer Aufteilung von 60 % Vertragslehrern zu 40 % von Lehrern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auszugehen. Aufgrund der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen zur Berechnung der Folgekosten neuer rechtsetzender Maßnahmen gem. BGBl II 387/2004 ist von Mehrausgaben bei L2a2 von 40.314,- € pro Planstelle pro Jahr, und bei L2a2 von 50.589,- € pro Jahr und Planstelle auszugehen. Somit ergeben sich für die einzelnen Jahre bei Einführung mit Beginn des Schuljahres 2006/07 folgende Mehrausgaben und Mehrkosten:

|  | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 |
|--|------|------|------|------|
|--|------|------|------|------|

|              |              |              |              |              |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Mehrausgaben | 1.858.777,94 | 5.576.333,82 | 5.576.333,82 | 5.576.333,82 |
| Mehrkosten   | 2.138.087,94 | 6.414.263,83 | 6.414.263,83 | 6.414.263,83 |

In welchem Ausmaß die Öffnung für die Anmeldung für nur einen Tag zu einer Steigerung der Nutzung der Tagesbetreuung führt und in welchem Ausmaß eine Verschiebung von außerschulischen Betreuungseinrichtungen zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt, kann auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht prognostiziert werden.

Insgesamt ergeben sich daher folgend Mehrausgaben und Mehrkosten:

|              | 2006         | 2007          | 2008          | 2009          |
|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|
| Mehrausgaben | 3.097.075,51 | 9.291.226,54  | 9.291.226,54  | 9.291.226,54  |
| Mehrkosten   | 3.870.278,11 | 11.610.834,35 | 11.610.834,35 | 11.610.834,35 |

b) Im Übrigen entstehen durch ein diesem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz keine finanziellen Mehr- oder Minderbelastungen. Insbesondere bezüglich der Ausstattungsfrage ist davon auszugehen, dass nach dem Unterricht die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

#### **Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich hinsichtlich der Grundsatzbestimmung der §§ 8b Abs. 3, 8d Abs. 3, 130 Abs. 3 und 131 Abs. 17 Z 3 kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 lit. b und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze beträgt bis zu einem Jahr, sodass es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 zweiter Satz B-VG bedarf.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 Z 1 bis 4 und 9 (§ 3 Abs. 5 Z 1, § 6 Abs. 1, 3 und 4 sowie II. Hauptsück Teil B Abschnitt IV – Akademie für Sozialarbeit):**

Die Akademien für Sozialarbeit wurden in den vergangenen Jahren in Fachhochschul-Studiengänge umgewandelt. Da zur Zeit keine öffentliche Akademie für Sozialarbeit geführt wird und seitens des Schulerhalters nicht die Absicht besteht, neue Akademien für Sozialarbeit zu errichten, ist deren Nichtexistenz im Organisationsrecht zu berücksichtigen. Dies geschieht in § 3 (Gliederung der österreichischen Schule, in § 6 (Lehrpläne) und im Teil B Abschnitt IV des II. Hauptstückes.

#### **Zu Artikel 1 Z 5 und 7 (§ 8 lit. j, § 8d Abs. 2 und 3 – Schulen mit Tagesbetreuung):**

Die Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 512/1993 führte – gemeinsam mit Novellen zum Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 514/1993), zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (BGBl. Nr. 515/1993) und zum Schulzeitgesetz 1985 (BGBl. Nr. 516/1993) – die bis dahin als Schulversuche erprobten Formen von Nachmittagsbetreuungen in das Regelschulwesen über. Dabei wurde den beiden Schulversuchsmodellen der Ganztagschule einerseits und der Tagesheimschule andererseits durch die neue Form der ganztägigen Schulform mit verschränkter oder mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil Rechnung getragen.

Solche ganztägige Schulformen bestehen derzeit im Bereich der Volks-, der Haupt-, der Sonderschule, der Polytechnischen Schule und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule und haben sich seit nunmehr über zehn Jahren sehr bewährt.

Dieses Angebot soll (als „Schule mit Tagesbetreuung“) im Sinne einer Harmonisierung mit der Berufswelt erziehungsberechtigter Personen ausgebaut und bei Bedarf verpflichtend geführt werden. Bereits ab 15 zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülern soll die Schule jedenfalls als ganztägige Schulform mit Tagesbetreuung angeboten werden müssen. Die klassen-, schulstufen- bzw. schulübergreifende Führung der Tagesbetreuung soll die Organisation erleichtern, ebenso wie die neu geschaffene Erhöhung der Flexibilität beim Angebot von gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit.

Die vom Bund finanzierten Lernzeiten (im Ausmaß von fünf vollwertigen Lehrerstunden) unterliegen der allgemeinen Schulgeldfreiheit im Sinne des § 5 des Schulorganisationsgesetzes sowie des § 14 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes. Für die Betreuung der Kinder in der Freizeit (einschließlich



Verpflegung) darf bzw. wird ein (höchstens kostendeckender) Beitrag eingehoben. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich je nach gewählter Form bzw. gewählten Tagen der Betreuung gemäß den Vorschriften der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994, für Bundesschulen und gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften für die Pflichtschulen. Darin sind nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten gestaffelte Beiträge vorgesehen, wobei – im Bundesschulbereich – bis zu einem Einkommen von 10 202,99 Euro die Ermäßigung zu 100 vH erfolgt und bis zu einem Einkommen von 17 728 Euro eine Ermäßigung von 10 vH gewährt wird.

Durch die vorgeschlagenen Änderung des § 8 lit. j und des § 8d soll den geänderten gesellschaftlichen und insbesondere den heutigen beruflichen Anforderungen Rechnung getragen werden. Zum einen soll die Flexibilität in der Organisation der ganztägigen Schulform mit Tagesbetreuung erhöht werden und zum anderen soll weiters das Angebot dieser Schulform flächendeckend und auf den Bedarf besonders der im Berufsleben stehenden Erziehungsberechtigten abgestellt werden:

### **1. Flexiblere Organisation:**

Derzeit hat die ganztägige Schulform aus den drei Elementen, nämlich

- der gegenstandsbezogenen Lernzeit,
- der individuellen Lernzeit und
- der Freizeit (einschließlich Verpflegung)

zu bestehen. Die mengen- bzw. stundenmäßige Festlegung erfolgt durch den jeweiligen Lehrplan der betreffenden Schulart (drei Wochenstunden gegenstandsbezogene Lernzeit, vier Wochenstunden individuelle Lernzeit, Freizeit) und ist durch schulautonome Lehrplanbestimmungen abänderbar.

In Übereinstimmung mit den Lehrplänen für allgemein bildende Pflichtschulen werden an diesen für die Führung einer Gruppe in der ganztägigen Schulform fünf Lehrerstunden vom Bund zur Verfügung gestellt. Dabei gelten Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit als „vollwertige Lehrerstunden“ und Stunden der individuellen Lernzeit als „halbwertige Lehrerstunden“.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1126 dB Sten.Prot. NR XVIII. GP wird bezüglich des Personalaufwandes ua. wörtlich ausgeführt:

*„Der neue Abs. 4a (Anm.: des § 6 SchOG) ist in diesem Zusammenhang erforderlich, um festzustellen, dass in den Lernzeiten keine Erarbeitung neuer Lehrinhalte erfolgen darf. Der Betreuungsplan entspricht somit inhaltlich den Lehrplanbestimmungen des Förderunterrichtes. ...*

*Es besteht die Absicht, für den Bereich der Lernzeiten insgesamt 5 Lehrerwochenstunden vorzusehen, wobei die gegenstandsbezogene Lernzeit analog dem Förderunterricht als Lehrerwochenstunde zu werten sein wird und die individuelle Lernzeit analog den Regelungen der Lernzeiten in Schülerheimen (somit in der Umrechnung: zwei Stunden individuelle Lernzeit = eine Lehrerwochenstunde) zu berechnen wäre. Danach könnten entsprechend dem letzten Satz des Abs. 5 zwei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu sechs Stunden individuelle Lernzeit oder drei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu vier Stunden individuelle Lernzeit oder vier Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu zwei Stunden individuelle Lernzeit wöchentlich angeboten werden.“*

Aus den zitierten Ausführungen ergibt sich die seinerzeit im Rahmen der Verhandlungen mit den Ländern getroffene Vereinbarung der Finanzierung von 5 Lehrerstunden für den Lernbereich.

Ab dem Schuljahr 2006/07 soll durch die Erhöhung der Flexibilität bei der Planung und Gestaltung der Tagesbetreuung durch die Schule nach den regionalen Bedürfnissen im Rahmen und unter Beibehaltung der oben dargelegten Finanzierung durch den Bund die Möglichkeit geschaffen werden, auch ausschließlich gegenstandsbezogene oder ausschließlich individuelle Lernzeiten vorzusehen, wodurch der Stundenrahmen von fünf bis auf zehn vom Bund getragenen Stunden ausgeweitet wird. Künftig werden je nach Bedarf mehr Tagesbetreuungsstunden in der individuellen Lernzeit und entsprechend weniger Tagesbetreuungsstunden in der gegenstandsbezogenen Lernzeit vorgesehen werden können, oder können auch umgekehrt die Zahl der gegenstandsbezogenen Lernzeit im Sinne einer stärkeren Förderung erhöht werden. Eine Änderung der Stellenpläne ist durch die Erhöhung der Flexibilität bei der Stundengestaltung nicht erforderlich. Entsprechende Änderungen bzw. Ausweitungen bei den autonomen Gestaltungsmöglichkeiten sind in den Lehrplanverordnungen der betreffenden Schularten gesondert vorzunehmen.

### **2. Österreichweit bedarfsorientiertes Angebot von Schulen mit Tagesbetreuung:**

Die Festlegung der Standorte von ganztägigen Schulformen obliegt im Bundesschulbereich (Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule) den Landesschulräten / dem Stadtschulrat für Wien. Diese Schulbehörden haben sich bereits derzeit nach den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten („unter Bedachtnahme auf den Bedarf“) zu richten.

Entsprechend der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994, ist derzeit bei tageweiser Anmeldung ein reduzierter (40 %) Betreuungsbeitrag bei einer Anmeldung von ein oder zwei Tagen vorgesehen. Ein niedriger Betreuungsbeitrag bei einer Anmeldung an nur einem Tag ist im Hinblick auf die mit der Organisation der Betreuung verbundenen „Fixkosten“ nicht vorgesehen. Im Zuge einer Änderung der Verordnung (nach Beschlussfassung über vorliegenden Gesetzesentwurf) soll eine Anmeldung und entsprechende niedrigere Beitragsleistung auch für nur einen Tag ermöglicht werden.

Im Pflichtschulbereich erfolgt die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen (mit Ausnahme der Übungsschulen) nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG).

Die Grundsatzbestimmung des im Entwurf vorgesehenen § 8d Abs. 3 unterscheidet sich dadurch ganz wesentlich von der derzeit geltenden Grundsatzbestimmung, dass die Festlegung des Standortes im Sinne der obigen Ausführungen künftig nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten zu erfolgen hat. Dieses Anliegen wird dadurch unterstützt, dass die organisatorische Führung als klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Gruppe grundsatzgesetzlich möglich ist. Jedenfalls soll ab einer Zahl von 15 zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülern das Angebot der ganztägigen Schulform nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten verpflichtend bestehen.

Nähere Festlegungen obliegen der Landesausführungsgesetzgebung, welche diese binnen einem Jahr zu treffen hat und mit Beginn des Schuljahres 2006/07 in Kraft zu setzen hat.

**Zu Artikel 1 Z 6 und 8 (§ 8b samt Überschrift, § 10 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3 Z 1, § 16 Abs. 1 Z 1, § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 lit. a, § 39 Abs. 1 Z 1 und Z 3 lit. b, § 47 Abs. 4, § 55a Abs. 1, § 68a Abs. 1 sowie § 119 Abs. 6 – Bewegung und Sport):**

Die Begriffe Leib und Körper bzw. Leiblichkeit/Körperlichkeit werden nicht einheitlich verwendet. In philosophischen Arbeiten wird häufig der Begriff „Leib“ im Sinne des beseelten Körpers benutzt, während der Begriff „Körper“ objektivierbarer zu sein scheint und deshalb eher in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu finden ist.

Wurde in älteren, dualistischen Auffassungen der Leib/Körper dem Geistig-Seelischen des Menschen gegenübergestellt, sieht die neuere philosophische Anthropologie und Sportanthropologie die Leiblichkeit/Körperlichkeit im Zusammenhang eines dynamischen, prozesshaften und komplexen Person-Leib-Welt-Verhältnisses.

Zur Formulierung der Erziehungsaufgabe wurde damals das Grundwort Leib gewählt, um einer materialistischen Deutung vorzubeugen. Das veraltete Grundwort „Leib“ verleitet allerdings dazu, den „Geist“ als Gegenpol aufzufassen und damit überholte dualistische Vorstellungen zu wecken.

Als „Erziehung vom Leibe her“ konstituierte sich das Programm der Leibeserziehung im Rahmen der Reformpädagogik der 20er Jahre mit dem Anspruch, ein neues Erziehungsprinzip einzuführen und statt des auf Fertigkeiten zielenden traditionellen Schulturnens ein fachübergreifendes Gegenstück zur intellektuellen Bildung innerhalb des Ganzen der schulischen Erziehung darzustellen („Natürliches Turnen“). Der Reformansatz, die Funktion der Leibeserziehung als Prinzip zu begreifen, dokumentiert sich in der Formel, Leibeserziehung sei „wesentlicher Bestandteil der Gesamterziehung“; in diesem Bezug versteht sich Leibeserziehung als Parallele zur Kunst- und Musikerziehung bzw. zur musischen Erziehung, der sie in einigen didaktischen Konzeptionen auch zugeordnet wird.

Eine geschlossene Theorie der Leibeserziehung hat sich erst nach dem 2. Weltkrieg herausgebildet. In den 60er Jahren konzentrierte sich die Theorie auf didaktische „Prinzipien“, die das Gedankengut der Reformpädagogik in den Raum der schulischen Leibeserziehung übertrugen.

Indem gegenwärtig die enge Bindung an die Schule erweitert und der außerunterrichtliche Sport stärker berücksichtigt wird, verbreitert sich das Spektrum der Leibeserziehung. Da die Begriffsbildung der 20er Jahre die Erweiterung nicht abdeckt, operierte man mit Behelfslösungen wie „Theorie der Leibeserziehung und des Sports“. Im System der Sportwissenschaften stellt sich die Theorie der Leibeserziehung heute als Sportpädagogik dar.

Leibesübungen ist ein umfassender Traditionsbegriff für alle Arten intentionaler körperlicher Übung. Schon im 16./17. Jahrhundert gebräuchlich als Übersetzung des lateinischen „exercitia corporis“ und für die Gesamtheit feudaler Fertigkeiten. Nachdem die Fachsprache des 19. Jh. den Terminus Leibesübungen durch Turnen ersetzt hatte, erneuerte man ihn in der Zeit von 1920 - 1935 als neutralen Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik.

Nach anfänglicher Akzentuierung der physiologisch-hygienischen Wirkung setzte sich eine pädagogische Konnotation durch. Sie fand ihren Ausdruck in der Benennung des Schulfaches und im Titel der führenden österreichischen Fachzeitschrift „Leibesübungen-Leibeserziehung“.

In der Funktion als Sammelbegriff ist Leibesübungen heute durch Sport abgelöst worden. Bei geschichtlicher Betrachtung ist der Terminus Leibesübungen jedoch unentbehrlich zur Kennzeichnung von Inhalten und Formen aus Perioden, die dem Zeitalter des Sports (19./20. Jh.) vorausgehen.

Die österreichische Sportpädagogik verlangt daher seit einigen Jahren unter dem Aspekt der Zuordnung der Bewegungswelt und des Sports zur Bewegungskultur eine Änderung der Gegenstandsbezeichnung von „Leibesübungen“ (= Mittel zur Erziehung) zu „Bewegungserziehung“ (vergleichbar zB der Musikerziehung).

Andere Vertreter der Sportwissenschaften reklamieren den Begriff „Sport“ als eine vertraute Gegenstandswelt der Kinder und Jugendlichen in die Gegenstandsbezeichnung.

Die nunmehr vorgesehene Änderung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll diesen Überlegungen Rechnung tragen.

**Zu Artikel 1 Z 10 (§ 130 – Zusatzbezeichnung für Schulen mit autonomen Schwerpunktsetzungen):**

Das Schulorganisationsgesetz definiert in abschließender Weise die bundesgesetzlich vorgesehenen Bezeichnungen der einzelnen Schularten: zB Volksschule, Hauptschule, Gymnasium, Realgymnasium, Handelsschule, Handelsakademie. Durch diese gesetzlich geregelte Bezeichnung, die auf den diversen Amtsschriften der Schule und vor allem auch in den Zeugniskunden aufscheint, wird die besondere Aufgabe und das Bildungsziel der betreffenden Schularten zum Ausdruck gebracht. Eigennamen ähnliche Bezeichnungen, wie etwa „Sigmund-Freud-Gymnasium“, sind ebenfalls zulässig, wobei festzustellen ist, dass das Hinzufügen von Eigennamen an sich über das pädagogische Profil einer Schule keine Aussage trifft.

Andererseits arbeiten viele Schulen an Schulprogrammen und zeigen immer mehr das Bedürfnis, zusätzlich zu den oben erwähnten gesetzlichen Schulartbezeichnungen Zusätze anzuführen, die in besonderer Weise das pädagogische Profil, zB „Informatikhauptschule“, zum Ausdruck bringen. Eine solche Zusatzbezeichnung kann in offiziellen Schriften und Dokumenten (zB Zeugnisformular) angeführt werden, wobei die grundlegende Schulart (-form) weiterhin ersichtlich sein muss („Zusatz“).

Durch die vorgesehene Regelung soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, den schulautonomen Schwerpunkt durch Hinzufügen der Zusatzbezeichnung zum Ausdruck zu bringen. Wenngleich die schulautonome Schwerpunktsetzung bzw. Profilbildung durch die Schulpartner erfolgt, handelt es sich bei der Führung einer bestimmten Schulart – künftig mit Zusatzbezeichnung – um eine Angelegenheit der Schulerhaltung, sodass hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen die Landesgesetzgeber zu ermächtigen sind, nähere Ausführungen zu treffen.

**Zu Artikel 1 Z 11 (§ 131 Abs. 17 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten):**

Mit Ausnahme der Eliminierung der Akademie für Sozialarbeit aus dem Rechtsbestand (diese kann mit Ablauf des Tages der Kundmachung erfolgen, da öffentliche Schulen dieser Art nicht mehr existieren) sollen die in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen mit Beginn des Schuljahres 2006/07 wirksam werden. Dadurch wird sowohl für den Bund (zB Lehrpläne) als auch insbesondere für die Landesausführungsgesetzgebung der Zeitrahmen gewährt, um die erforderlichen Änderungen zu beschließen.

**Zu Artikel 2 Z 1 (5. SchOG-Novelle – Bewegung und Sport):**

Neben der auch hier (für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und für das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung) vorgesehenen Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ soll das Zitat des § 8a Abs. 3 SchOG im Hinblick auf die zwischenzeitige Regelung in § 8b richtig gestellt werden.

**Zu Artikel 2 Z 2 (5. SchOG-Novelle – In-Kraft-Treten):**

Siehe oben zu Artikel 1 Z 11.

## Textgegenüberstellung SchOG

## Geltende Fassung

## § 3. ...

(5) Akademien sind

1. die Akademie für Sozialarbeit,
2. die Pädagogische und die Berufspädagogische Akademie,
3. das Pädagogische Institut.

## Vorgeschlagene Fassung

## § 3. ...

(5) Akademien sind

1. entfallen
2. die Pädagogische und die Berufspädagogische Akademie,
3. das Pädagogische Institut.

§ 6. (1) Der zuständige Bundesminister hat für die in diesem Bundesgesetz geltenden Schulen, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 Z 2 und 3 genannten Akademien, Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. Der zuständige Bundesminister hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzulegenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen, welche an den Akademien für Sozialarbeit die Bezeichnung "Studienplan" führen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden erster Instanz die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben und die schulautonomen Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Für Berufsschulen können bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten erlassen werden. Der Bundesminister kann bei Bedarf bestimmen, dass zusätzliche Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten zu erlassen sind; für Berufsschulen kann diese Ermächtigung generell, für die anderen Schularten nur in bestimmten Angelegenheiten erfolgen.

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt an den Akademien für Sozialarbeit dem Ständigen Ausschuss und an den übrigen Schulen (mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 Z 2 und 3 genannten Akademien) dem Schulforum bzw. dem

§ 6. (1) Der zuständige Bundesminister hat für die in diesem Bundesgesetz geltenden Schulen, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 Z 2 und 3 genannten Akademien, Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. Der zuständige Bundesminister hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzulegenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden erster Instanz die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben und die schulautonomen Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Für Berufsschulen können bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten erlassen werden. Der Bundesminister kann bei Bedarf bestimmen, dass zusätzliche Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten zu erlassen sind; für Berufsschulen kann diese Ermächtigung generell, für die anderen Schularten nur in bestimmten Angelegenheiten erfolgen.

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 Z 2 und 3 genannten Akademien dem Schulforum bzw. dem Schulausschuss. ...

### Geltende Fassung

Schulgemeinschaftsausschuss. ...

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige und für Akademien für Sozialarbeit die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist. Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (durch die Studienpläne) im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den im II. Hauptstück genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen festgelegt werden.

### Vorgeschlagene Fassung

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, dass zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefasste Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist. Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den im II. Hauptstück genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen festgelegt werden.

§ 8. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- j) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:
  - aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
  - bb) individuelle Lernzeit,
  - cc) Freizeit (einschließlich Verpflegung).

§ 8. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- j) unter ganztägigen Schulformen Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:
  - aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und / oder
  - bb) individuelle Lernzeit sowie jedenfalls,
  - cc) Freizeit (einschließlich Verpflegung)..

### Geltende Fassung

#### Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung

**§ 8b.** (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtsverteilung können Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden, soweit hierdurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der kooperativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen (Leibeserziehung) erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(3) (**Grundsatzbestimmung**) Anstelle des Abs. 1 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern für zulässig erklärt werden kann,
- b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei dem Abs. 2 entsprechende Regelungen getroffen werden können.

### § 8d. ...

(2) Die Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen erfolgt un-

### Vorgeschlagene Fassung

#### Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

**§ 8b.** (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtsverteilung können Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden, soweit hierdurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der kooperativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(3) (**Grundsatzbestimmung**) Anstelle des Abs. 1 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

1. ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen in Bewegung und Sport der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern für zulässig erklärt werden kann,
2. dass an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Bewegung und Sport getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei dem Abs. 2 entsprechende Regelungen getroffen werden können.

### § 8d. ...

(2) Der Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen hat eine

### Geltende Fassung

ter Bedachtnahme auf den Bedarf durch die Schulbehörde erster Instanz (durch das Kollegium des Landesschulrates, bei Zentrallehranstalten und Übungsschulen an Pädagogischen Akademien durch den zuständigen Bundesminister), wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Vor dieser Festlegung ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß der betreffenden Schule, an Pädagogischen Akademien das Kuratorium zu hören.

(3) (**Grundsatzbestimmung**) Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, gilt Abs. 1 als Grundsatzbestimmung. Die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Übungsschulen) erfolgt auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung.

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3 Z 1, § 16 Abs. 1 Z 1, § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 lit. a, § 39 Abs. 1 Z 1 und Z 3 lit. b, § 47 Abs. 4, § 55a Abs. 1, § 68a Abs. 1 sowie § 119 Abs. 6

### Vorgeschlagene Fassung

Information der Erziehungsberechtigten voranzugehen. Auf der Grundlage der für die Bildung einer Schülergruppe (getrennte Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung) bzw. einer Klasse (verschränkte Form von Unterricht und Tagesbetreuung) erforderlichen Zahl an Anmeldungen von Schülern für die Tagesbetreuung ist die Schule als solche mit Tagesbetreuung zu führen.

(3) (**Grundsatzbestimmung**) Öffentliche allgemein bildenden Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, können als ganztägige Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) geführt werden. Die Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen erfolgt auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung, wobei im Sinne des Abs. 2 auf die Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen ist und – unbeschadet des § 8a Abs. 3 sowie unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen – eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern zu führen ist.

Die Worte „Leibesübungen“ werden jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

**Vorgeschlagene Fassung**  
**II. Hauptstück**  
**Teil B**

entfällt.

**Geltende Fassung**  
**II. Hauptstück**  
**Teil B**

**Abschnitt IV**

**Akademie für Sozialarbeit**

**Aufgabe der Akademie für Sozialarbeit**

§ 79. Die Akademie für Sozialarbeit hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

**Aufbau der Akademie für Sozialarbeit**

entfällt.

§ 80. (1) Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt sechs Semester.

(2) Die Akademie für Sozialarbeit kann auch als Schule für Berufstätige unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden.

(4) An den einzelnen Akademien für Sozialarbeit ist ein Ständiger Ausschuß einzurichten, dem der Direktor der Akademie für Sozialarbeit und drei von den Lehrern zu wählende Lehrervertreter sowie zwei von der Studentenvertretung zu entsendende Studentenvertreter angehören. An privaten Akademien für Sozialarbeit gehört dem Ständigen Ausschuß auch ein Vertreter des Schulerhalters an.

**Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit**

entfällt.

§ 81. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Akademie für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Human- und Sozialwissenschaften (insbesondere Religion sowie psychologische, pädagogische, medizinische, rechtliche, soziologische und wirtschaftliche Fachgebiete);
- b) Methodik der Sozialarbeit;
- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind;



| Geltende Fassung                                                                                                                                                                                      | Vorgeschlagene Fassung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| d) Praktika.                                                                                                                                                                                          |                        |
| (4) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat. |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |
|                                                                                                                                                                                                       |                        |

### Aufnahmenvoraussetzungen

**§ 82.** (1) Die Aufnahme in eine Akademie für Sozialarbeit setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und einer Eignungsprüfung voraus.

(4) Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung (Abs. 1) werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

### Diplomprüfung

**§ 83.** (1) Die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit wird durch die Diplomprüfung beendet. Die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung berechtigt zur Führung des geschützten Titels "Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterin".

### Lehrer

**§ 84.** (1) Für jede Akademie für Sozialarbeit sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

### Bundesakademien für Sozialarbeit

**§ 85.** Die öffentlichen Akademien für Sozialarbeit sind als "Bundesakademien für Sozialarbeit" zu bezeichnen.

**§ 130.** Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Bezeichnung von Schulen werden eigennamenähnliche Bezeichnungen einzelner Schulen nicht berührt.

**§ 130.** (1) ...

(2) Weiters können Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Zusatzbezeichnung führen.

**Geltende Fassung****§ 131. ...**

(3) (Grundsatzbestimmung) Die Abs. 1 und 2 gelten für Pflichtschulen, ausgenommen Übungsschulen, als Grundsatzbestimmung.

**Vorgeschlagene Fassung****§ 131. ...**

(17) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 6 Abs. 1, 3 und 4 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 8 lit. j, die § 8b Abs. 1 und 2 samt Überschrift, § 8d Abs. 2, § 10 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3 Z 1, § 16 Abs. 1 Z 1, § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 lit. a, § 39 Abs. 1 Z 1 und Z 3 lit. b, § 47 Abs. 4, § 55a Abs. 1, § 68a Abs. 1, § 119 Abs. 6 sowie § 130 Abs. 1 und 2 treten mit 1. September 2006 in Kraft,
3. (Grundsatzbestimmung) § 8b Abs. 3, § 8d Abs. 3 und § 130 Abs. 3 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen,
4. § 3 Abs. 5 Z 1 sowie Abschnitt IV des Teiles B des II. Hauptstückes treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt außer Kraft.

**Textgegenüberstellung 5. SchOG-Novelle****Geltende Fassung****Artikel V Z 1 lit. f****(1) ...****Artikel VII****Vorgeschlagene Fassung**

Die Worte „Leibesübungen“ werden jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ und der Klammerausdruck „(§ 8a Abs. 3 lit. a des Schulorganisationsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 8b des Schulorganisationsgesetzes)“ ersetzt.

**Artikel VII****(1) ...**

(1a) Artikel V Z 1 lit. f dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.